

26.09.85

- 1 -

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungsbe- dingungen für Wirtschaftsgebäude

Punkt 14 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der Bundesrat möge beschließen,

den Gesetzentwurf abzulehnen.

Begründung:

Die vorgesehenen Abschreibungserleichterungen für Wirtschaftsgebäude werden weder zu einer Verstärkung der Bautätigkeit noch zu der notwendigen Verbesserung der Beschäftigungslage in der Bauwirtschaft beitragen. Kein Unternehmen wird wegen der neuen Vergünstigung ein Betriebsgebäude errichten, das betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Angesichts der regelmäßig langfristigen Planungen der Unternehmen führen die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen nur zu kostspieligen Mitnahmeeffekten. Die Maßnahmen können daher kein Ersatz für ein zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft dringend gebotenes Beschäftigungsprogramm sein.

Dies gilt um so mehr, als die vorgesehenen Abschreibungserleichterungen insbesondere bei Ländern und Gemeinden zu beträchtlichen Steuermindereinnahmen führen. Diese Mindereinnahmen ergeben sich nicht nur bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, sondern auch bei der Gewerbesteuer, die als wesentliche Einnahmequelle der Gemeinden entgegen allen hier gemachten Zusagen der Bundesregierung erneut geschwächt wird.

...

Außerdem werden der öffentlichen Hand Einnahmen entzogen, die sie für beschäftigungswirksame Investitionen dringend benötigt.

Darüber hinaus ist zu befürchten, daß die vorgesehenen Regelungen weiterhin zu einer Komplizierung des Steuerrechts führen und die Finanzverwaltung vor neue Probleme stellen werden. Die Finanzverwaltung wird im Einzelfall nur schwer begründen können, warum die Nutzungsdauer bei Betriebsgebäuden deren Baugenehmigung zufällig vor dem 01.04.1985 beantragt wurde, doppelt so lang sein soll wie bei Gebäuden, deren Baugenehmigung nach diesem Termin beantragt wurde. In der Praxis wird die faktische Ausdehnung der beabsichtigten Regelung auch auf alte oder dem Privatvermögen zuzuordnende Wirtschaftsgebäude nicht auszuschließen sein. Die daraus resultierenden haushaltsmäßigen Risiken - denen in diesem Bereich keinerlei positive Wirkungen gegenüberstehen - sind nicht quantifizierbar und müssen im Hinblick auf die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte unbedingt vermieden werden.

Letztlich wird mit der Regelung eine weitere Steuersubvention eingeführt; damit werden die Bemühungen um Subventionsabbau und Steuervereinfachung erneut erschwert.